

In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG)¹ gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- jede/r für die jeweilige Wahl Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der jeweiligen Wahl teilgenommen haben
- die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben kann.

Die jeweilige Einspruchsfrist endete:

- a. für die Ergebnisse der Hauptwahl am 25. Oktober 2020,**
- b. für das Stichwahlergebnis am 2. November 2020.**

III. **Vorprüfung der Gültigkeit der Wahlen**

1. Gesetzliche Regelungen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann

¹ Nach § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gelten für die Wahlprüfung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; die Kommunalwahlordnung NRW in der geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden, soweit die Integrationsratswahlordnung nicht anderes bestimmt (§ 1 Abs. 1 S. 2).

dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Nach § 66 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) legt die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die **eingegangenen Einsprüche** sowie die **sonstigen Unterlagen** über die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse vor.

2. Vorprüfung im Einzelnen

2.1 **Einsprüche**

Es liegen insgesamt keine Einsprüche vor.

2.2 **Amtliche Vorprüfung**

2.2.1 In der Sitzung liegen für **alle Wahlen** zur Einsichtnahme bereit:

- Wahlniederschriften der Stimmbezirke
- Ergebniszusammenstellung
- Sitzberechnung (Rat- und Integrationsratswahl).

2.2.2 Ergebnis amtliche Vorprüfung Kommunalwahlen (Wahlen a. und b.)

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder den Wahlhandlungen wurden nicht festgestellt.

Im Vorgriff auf die Ergebnisfeststellung des Wahlausschusses in den Sitzungen am 15./21.09.2020 wurde folgendes festgestellt:

a. Bürgermeister*in-Wahl:

Das Ergebnis musste im Briefwahlbezirk 16.91 aufgrund eines Übertragungsfehlers zu Gunsten der SPD um 50 Stimmen korrigiert werden.

b. Ratswahl

Aufgrund einer am Wahlabend sich ergebenden Pattsituation im Wahlbezirk 01 wurden am 17.09.2020 die abgegebenen Stimmen neu ausgezählt. Im Ergebnis hat das Direktmandat im Bezirk 01 der CDU Bewerber Herr Jörg Baumeister mit 1 Stimme Mehrheit erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

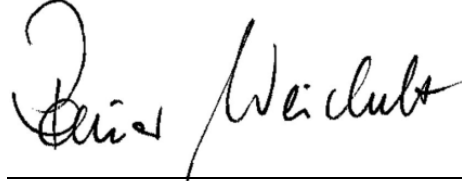
keine

folgende

Beschlussentwurf:

1. Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 13. September 2020 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 13. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
3. Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
4. Die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 27. September 2020 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Stellvertretender Wahlleiter



- Rainer Weichelt -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: